

# „VEREIN PRO FANNYHOF“

## Statuten

### §1 Zweck

1 Unter dem Namen „Verein Pro Fannyhof“ besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

2 Der Verein bezweckt, den nach anerkannten Grundsätzen für das heilpädagogische Reiten geführten „Fannyhof“ in Altikon/ZH finanziell zu unterstützen.

### §2 Mitgliedschaft

1 Mitglieder können natürliche Personen werden, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Institutionen, öffentlichrechtliche Körperschaften oder juristische Personen können die korporative Mitgliedschaft erwerben. Jede Mitgliedschaft berechtigt nur zu einer Stimme.

2 Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

### §3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

### §4 Die Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und legt die allgemeinen Grundsätze für dessen Organisation und die Tätigkeit fest.

2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie des Revisorenberichts
- c) Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge
- d) Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern

3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird vom Vorstand schriftlich unter Angaben der Traktanden einberufen. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

### §5 Der Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig

3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Im übrigen obliegen dem Vorstand alle Geschäfte, die gemäss Statuten nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

## **§6 Die Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Rechnungsführung kontrollieren und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§7 Finanzielles**

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und allfälligen Spenden von Mitgliedern und Dritten, einschliesslich Schenkungen, Erbschaften und Legaten.
- 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, im Zusammenhang mit finanziellen Beiträgen an den „Fannyhof“ Einsicht in dessen Abschlüsse und Buchhaltung zu nehmen.

## **§8 Schlussbestimmungen**

- 1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2 Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 3 Die Auflösung des Vereins kann durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Erreicht die Zahl der anwesenden Mitglieder dieses Quorum nicht, ist innerhalb von dreissig Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung entscheidet.
- 4 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Wird das Vermögen nicht einem neu zu gründenden Verein mit wohltätigem Zweck zugeführt, fällt es einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden, schon bestehenden wohltätigen Institution im Bezirk Winterthur zu.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom **31. Mai 2023** beschlossen.